

Veröffentlicht am: 25.02.2021
In Kraft ab: 01.03.2021

Hauptsatzung der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 17.12.2020 und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die große kreisangehörige Stadt Wismar führt die Bezeichnung „Hansestadt“ vor ihrem Namen „Wismar“.
- (2) Das Wappen der Hansestadt Wismar zeigt in Silber über blauem Wellenschildfuß, darin drei (2:1) silberne Fische, die oberen zugewendet, der untere nach links gekehrt, eine nach links schwimmende rote Kogge mit zwei silbernen Streifen längs der Deckslinie, goldbeschlagenem Ruder und goldenem Bugspriet; am Mast eine goldene Tatzenkreuzspritze, darunter eine nach links wehende, zweimal von Silber und Rot längsgestreifte Flagge, ein goldener Mastkorb und ein goldener Schild, dieser belegt mit einem herschauenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt; auf dem Bug der Kogge eine nach links gekehrte widersehende natürliche Möwe.
- (3) Das frühere, ehemalige Wappen der Stadt Wismar – gespalten, rechts in Gold ein halber herschauender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell am Spalt; links vier Querbänder gleicher Breite von Silber und Rot – darf als Wappenzeichen (Signet) weiterverwendet werden.
- (4) Die Farben der Hansestadt Wismar sind Weiß-Rot.
- (5) Die Flagge der Hansestadt Wismar zeigt die Stadtfarben abwechselnd in sechs Längsstreifen gleicher Breite.
- (6) Die Hansestadt Wismar führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT WISMAR.
- (7) Die Verwendung des Wappens und des Wappenzeichens (Signets) durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Zu jeder öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft ist der Punkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Bürgermeister berichtet sodann über wichtige Angelegenheiten der Hansestadt Wismar. Hierzu können die Mitglieder der Bürgerschaft Fragen stellen.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden darüber hinaus über Angelegenheiten der Hansestadt Wismar durch den als Informationsblatt erscheinenden „STADTANZEIGER“ informiert. Informationen zur Bürgerschaft finden die Einwohnerinnen und Einwohner im

Bürgerinformationssystem, das über die Homepage der Stadt unter der Adresse www.wismar.de zu erreichen ist.

- (3) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar ein. Diese kann auch begrenzt auf Stadtteile der Hansestadt Wismar durchgeführt werden.
- (4) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser durch den Bürgermeister in einer angemessenen Frist vorgelegt werden.

§ 3

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer Bürgerschaftssitzung Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Bürgermeister und den Beigeordneten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Hansestadt Wismar Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Bürgerschaft im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung. Die Fragen dürfen sich dabei abweichend von Absatz 1 auch auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Ausschusssitzung beziehen.
- (3) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Bürgerschaft zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Bürgerschaftssitzung mündlich mitgeteilt werden.

§ 4

Bürgerschaft

- (1) Die Stadtvertretung der Hansestadt Wismar führt die Bezeichnung „Bürgerschaft“.
- (2) Die in die Bürgerschaft gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Bürgerschaftsmitglied“.
- (3) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser führt die Bezeichnung „Präsidentin der Bürgerschaft“ oder „Präsident der Bürgerschaft“.
- (4) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Personen, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (5) Für Anfragen von Bürgerschaftsmitgliedern im Sinne des § 34 Absatz 3 KV M-V gilt Folgendes:
 1. Mündliche Anfragen sind durch die Fragestellenden ausdrücklich als solche zu bezeichnen und im Wortlaut zur Niederschrift zu nehmen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen.
 2. Schriftliche Anfragen zur Bürgerschaftssitzung sollen dabei spätestens drei Arbeitstage

vor der Bürgerschaftssitzung, d.h. in der Regel am Montag bis 12:00 Uhr, beim Bürgermeister eingereicht oder im Ratsinformationssystem von den Fragestellenden eingestellt und freigegeben werden.

3. Sofern eine mündliche Anfrage in der Sitzung mündlich beantwortet werden kann, soll die Antwort inhaltlich kurz zusammengefasst zur Niederschrift genommen werden. Im Anschluss an eine mündliche Beantwortung einer Anfrage in der Bürgerschaftssitzung steht den Anfragenden ein Nachfragerecht zu.
4. Für nicht in der Sitzung selbst beantwortbare mündliche Anfragen sowie für schriftlich gestellte Anfragen gilt, dass diese spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden sollen und den Mitgliedern der Bürgerschaft zugeleitet werden. Die Antworten werden durch das Büro der Bürgerschaft im Bürger- und Ratsinformationssystem veröffentlicht, sofern es sich um öffentlich zu behandelnde Angelegenheiten handelt.

§ 5

Präsidium der Bürgerschaft

- (1) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin der Bürgerschaft oder dem Präsidenten der Bürgerschaft und ihrer oder seiner Stellvertretung als weitere Mitglieder die Vorsitzenden der in der Bürgerschaft gebildeten Fraktionen an. Auf Antrag eines Bürgerschaftsmitglieds können nach Beschluss des Präsidiums im Einzelfall fraktionslose Bürgerschaftsmitglieder als Gäste hinzugezogen werden.
- (2) Im Falle ihrer Abwesenheit werden die weiteren Mitglieder des Präsidiums durch ihre stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden bzw. benannte Vertreterinnen oder Vertreter der Fraktionen vertreten.
- (3) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und nimmt im Zusammenhang mit dem Geschäftsgang der Bürgerschaft besondere Aufgaben wahr. Es berät die Präsidentin oder den Präsidenten in allen die Aufgaben der Bürgerschaft betreffenden Fragen. Insbesondere bereitet es die Abwicklung der Tagesordnung für die Sitzungen der Bürgerschaft vor, berät über Zweifelsfragen bei der Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft sowie bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen der Präsidentin oder des Präsidenten und führt eine Verständigung der Fraktionen über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Bürgerschaft herbei.
- (4) Das Präsidium ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel zur Beratung der Tagesordnung und unmittelbar vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft und bei besonderen Anlässen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident hat das Präsidium einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (6) Der Bürgermeister – und im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter – nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Er kann sich dabei von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, begleiten lassen, so dass eine Rechtsberatung möglich ist. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 6

Sitzungen der Bürgerschaft

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Von den Redebeiträgen der Mitglieder der Bürgerschaft sowie des Bürgermeisters und des Beigeordneten im Rahmen öffentlicher

Sitzungen der Bürgerschaft können durch die Hansestadt Wismar Film- und Tonaufnahmen angefertigt werden, die im Internet live abgerufen (Live-Streaming), für einige Zeit gespeichert und zeitversetzt abgerufen werden können (On-Demand-Streaming).

- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht,
 5. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner.
- (3) Die Bürgerschaft hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 7

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Bürgerschaftsmitglieder an. Die Bürgerschaft wählt neben diesen neun erste und auf Wunsch weitere Bürgerschaftsmitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Diese sind den jeweiligen Fraktionen oder Zählgemeinschaften zugeordnet und werden immer dann tätig, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V der Bürgerschaft als wichtige Angelegenheiten vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Änderungen des dem Beigeordneten übertragenen Aufgabenbereiches bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, wenn sie eine Verlagerung von mehr als zehn Prozent der dem Aufgabenbereich ursprünglich zugewiesenen Dienstposten zur Folge haben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über das Ergebnis der Beratungen in den beratenden Ausschüssen nach § 8 dieser Satzung. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse dieser Ausschüsse bei seiner Beratung und Entscheidung berücksichtigen.
- (5) Die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen der Hansestadt Wismar mit Mitgliedern der Bürgerschaft und seiner Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hansestadt Wismar wird dem Hauptausschuss bis zu einem Wert von 125.000,00 € übertragen. Gleiches gilt für Verträge der Hansestadt Wismar mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden.
- (6) Die Befugnis zur Entscheidung, innerhalb von Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen, wird dem Hauptausschuss wie folgt übertragen:
 1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb

einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,

2. bei der Aufnahme von Krediten, der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
3. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 250.000,00 €,
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
5. bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
6. bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €.

Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen.

- (7) Die Befugnis zur Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen wird innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 € dem Hauptausschuss übertragen.
- (8) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (9) Die Befugnis zur Entscheidung über die Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit wird auf den Hauptausschuss übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes die Bürgerschaft zuständig ist.
- (10) Bei der erstmaligen Ernennungen von Beamten im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder einem darüber liegenden Amt bei der Hansestadt Wismar, bei einem Aufstieg eines Beamten in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sowie bei Einstellungen von vergleichbaren Beschäftigten entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. In den Fällen des Laufbahnwechsels, der Entlassung, der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, der Anordnung des Verbotes des Führens der Dienstgeschäfte und der Suspendierung von Beamten eines des in Satz 1 genannten Amtes sowie im Fall der Kündigung von vergleichbaren Beschäftigten informiert der Bürgermeister den Hauptausschuss innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Entscheidung.
- (11) Der Hauptausschuss berät über schriftliche oder zur Niederschrift an die Bürgerschaft gerichtete Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne von § 14 Abs. 1 KV M-V und stellt deren Beantwortung sicher. Der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss hierzu eine Stellungnahme der Verwaltung vor. Der Hauptausschuss kann Fachausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung beteiligen und Auskünfte bei Fachämtern einholen.
- (12) Der Hauptausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 8

Beratende und weitere Ausschüsse

- (1) Beratende Ausschüsse dienen der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft und unterstützen insoweit die Mitglieder der Bürgerschaft bei ihrer Meinungs- und Willensbildung. Den Ausschüssen der Bürgerschaft gehören, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,

neun Mitglieder an. Sie setzen sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. Für die Teilnahme im Ausschuss haben die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Bürgerschaft. Ausgenommen ist insbesondere das Recht, Anfragen im Sinne des § 34 Abs. 3 KV M-V zu stellen.

- (2) Bei der Bildung der Ausschüsse wählt die Bürgerschaft zugleich erste und auf Wunsch zusätzlich weitere stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, lädt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie ihre oder seine erste und zweite Stellvertretung gewählt.
- (4) Sofern eine Vorlage oder ein Antrag durch die Bürgerschaft in einen oder mehrere Ausschüsse verwiesen und dort beraten wurde, gelangt diese Vorlage bzw. dieser Antrag zur Beschlussfassung wieder auf die Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung, wenn der Einreicher oder ein sonstiger Antragsberechtigter diese Vorlage bzw. diesen Antrag in die Bürgerschaftssitzung einbringt.
- (5) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet und beraten die Bürgerschaft in den jeweils aufgeführten Themenbereichen im Rahmen der jeweils nach dieser Satzung geltenden Wertgrenzen:
 1. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales:
 - Schulwesen,
 - Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen,
 - Förderung und Pflege des Sports und Sportstätten,
 - Kinder- und Jugendangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis,
 - soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie, Behinderte, Senioren, Wohnen,
 - Angelegenheiten der Hochschule
 2. Bau- und Sanierungsausschuss:
 - Flächennutzungsplanung,
 - Bauleitplanung,
 - Satzungen auf dem Gebiet des Baurechtes,
 - Erschließungsverträge,
 - städtebauliche Verträge,
 - stadtbildprägende Baumaßnahmen der Stadt (Planungs- und Bauleistungen),
 - öffentliche (Verkehrs-)Anlagen, soweit eine Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis gegeben ist,
 - Vergabe von Fördermitteln für die Sanierung in der Hansestadt Wismar,
 - sonstige Sanierungsangelegenheiten,
 - Stadtentwicklungsplanung,
 - Welterbeangelegenheiten mit baulichem Bezug,
 - Denkmalpflege,
 - Landschaftspflege
 3. Verwaltungsausschuss:
 - zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben,

- Recht, Sicherheit und Ordnung,
 - Brandschutz,
 - Gebietsveränderungen,
 - Personalwesen,
 - Stellenplan,
 - Gleichstellungsangelegenheiten,
 - Grundstücksangelegenheiten
4. Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe:
- Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt,
 - Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist,
 - Tourismus und Marketing,
 - Welterbeangelegenheiten mit touristischem Bezug
5. Finanzausschuss:
- Finanz- und Haushaltswesen,
 - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Eigenbetriebe liegen bzw. diese betreffen
6. Ausschuss für nachhaltige Entwicklung im Bereich Umwelt und Klimaschutz:
- Energiemanagement,
 - Grundsätze und Richtlinien für Umwelt-, Klima- und Energieentwicklungsziele sowie in Umwelt- und Klimaschutzaspekten,
 - Maßnahmen der Stadt auf dem Gebiet des Umweltschutzes.
- (6) Die Sitzungen der nach Absatz 5 gebildeten Ausschüsse sind öffentlich.
- (7) Es wird ein Eigenbetriebsausschuss mit folgenden Themenbereichen gebildet:
sämtliche Angelegenheiten der Eigenbetriebe
- „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ und
 - „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar“.
- Er ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung; Absatz 1 Satz 4 findet bei beschließenden Angelegenheiten daher keine Anwendung. Diesem Ausschuss wird auf der Grundlage der geltenden Eigenbetriebsatzungen die Entscheidungsbefugnis in den dort genannten Angelegenheiten und Wertgrenzen übertragen. In allen anderen Angelegenheiten wird der Ausschuss beratend tätig. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Einzelheiten regeln die jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
- (8) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 9

Zeitweilige Ausschüsse

- (1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten, zur Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Bildung und Auflösung des zeitweiligen Ausschusses bedarf eines Beschlusses der Bürgerschaft. Die

Sitzungen dieser Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Bürgerschaft kann in dem Beschluss zur Bildung des zeitweiligen Ausschusses nach Satz 3 bestimmen, dass dessen Sitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 29 Absätze 5 und 6 KV M-V sowie die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

- (2) Die Bürgerschaft beschließt mit der Bildung eines zeitweiligen Ausschusses gleichzeitig über dessen konkrete Aufgaben und Kompetenzen.
- (3) Die Besetzung des zu bildenden zeitweiligen Ausschusses erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl. In diesem Beschluss ist zudem die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses festzulegen, wobei es sich ausschließlich um Bürgerschaftsmitglieder handeln soll. Außerdem ist über eine Stellvertretung der Mitglieder und ggf. deren Modalitäten zu entscheiden.
- (4) Die erste Sitzung eines zeitweiligen Ausschusses wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft einberufen. Unter ihrer oder seiner Leitung wird die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung durchgeführt.
- (5) Der Bürgermeister bestellt eine Protokollführung. Die Anzahl der herzustellenden Niederschriften und deren Aufbewahrung wird durch den Ausschuss festgelegt. Das Ergebnis der Arbeit eines zeitweiligen Ausschusses wird in einem Abschlussbericht festgestellt. Der Abschlussbericht ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Weiterleitung an die Bürgerschaftsmitglieder zu übergeben.
- (6) Die Bürgerschaft beschließt über den Abschlussbericht und über die Beendigung der Tätigkeit des zeitweiligen Ausschusses.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Wismar führt die Dienstbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.
- (3) Die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde werden auf den Bürgermeister übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen von der Übertragung ist die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters und der Senatoren.
- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Absätze 6, 7 und 9 dieser Satzung. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen in Angelegenheiten des § 7 Absätze 6 und 7 dieser Satzung, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 125.000,00 €. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend. Im Übrigen ist die Bürgerschaft zuständig. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen nach dieser Vorschrift, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen.
- (6) Erklärungen der Hansestadt Wismar im Sinne des § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte Bedienstete oder einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.

§ 11

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgerschaft bestimmt die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten.
- (2) Die Bürgerschaft wählt als erste Person eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten. Die Wahl erstreckt sich dabei auch auf die Funktion des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters. Die oder der Beigeordnete ist hauptamtlich tätig und wird für sieben Jahre und sechs Monate gewählt.
- (3) Die Bürgerschaft wählt aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters für die Wahlperiode der Bürgerschaft. Diese Person übt die Stellvertreterfunktion im Ehrenbeamtenverhältnis aus.
- (4) Die erste und zweite Stellvertretung des Bürgermeisters führt die Dienstbezeichnung "Senatorin" oder „Senator“.
- (5) Die oder der Beigeordnete des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €.
- (6) Der ehrenamtlichen Stellvertretung des Bürgermeisters wird eine monatliche Entschädigung von 500,00 € gewährt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft auf fünf Jahre bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von in Wismar lebenden Menschen unterschiedlichen Geschlechts beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Prüfung von Personalvorlagen und sonstigen Verwaltungsvorlagen, die Auswirkungen auf diese Gleichstellung haben können,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation bei geschlechtsbezogenen Benachteiligungen,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechtsspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. die Erstellung eines Berichtes über ihre Tätigkeit gesondert für jedes Jahr ihrer Bestellung sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu geschlechtsspezifischen Belangen,
 5. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfesuchende.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Entschädigungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der

Bürgerschaft, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich.

- (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt. Diese wird tageweise berechnet. Für die Präsidentin oder den Präsidenten entfällt in diesem Fall die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich.
- (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 4) gewährt. Für die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden entfällt in diesem Fall die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung.
- (6) Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen jeweils eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.
- (9) Den Bürgerschaftsmitgliedern, die keine Hardware der Hansestadt Wismar zur Verfügung gestellt bekommen möchten und stattdessen ein privates Endgerät (insbesondere Laptop, Netbook, Tablet) zur Nutzung des Ratsinformationssystems zu Zwecken der elektronischen Ladung verwenden, wird ein monatlicher pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 € je Mitglied der Bürgerschaft gezahlt.
- (10) Vertreterinnen oder Vertreter der Hansestadt Wismar in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts haben Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer entsprechenden Tätigkeit im Sinne des § 71 Absatz 5 KV M-V an die Hansestadt Wismar abzuführen, wenn die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen
 - in kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absätze 1 und 2 HGB einen Betrag von insgesamt 100,00 € oder
 - in großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absatz 3 HGB einen Betrag von insgesamt 150,00 €für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung übersteigen.

§ 14

Beiräte und Beauftragte der Bürgerschaft

- (1) Die Hansestadt Wismar kann einen Seniorenbeirat haben. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt. Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

- (2) Die Hansestadt Wismar kann zudem ein Kinder- und Jugendparlament haben, das auf der Grundlage der von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung arbeitet. Es gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Hansestadt Wismar kann einen Welterbebeirat haben. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Welterbebeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beiräte sollen bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie unterstützen den Bürgermeister und die Bürgerschaft bei der politischen Entscheidungsfindung.
- (5) Die Bürgerschaft bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine ehrenamtlich tätige Behindertenbeauftragte bzw. einen ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten. Die oder der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Einwohnerinnen oder Einwohner in behindertenspezifischen Belangen. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie oder er erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Wismar, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.wismar.de. Das Ortsrecht ist über den Navigationspunkt „Ortsrecht & Satzungen“ zu erreichen. Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im BürgerServiceCenter am Markt 11 in 23966 Wismar, bereit gehalten. Jedermann kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Das Gleiche gilt für außer Kraft getretene Satzungen. Einladungen zu den Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Navigationspunkt „öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „STADTANZEIGER“. Exemplare der jeweils aktuellen Ausgabe liegen zur Einsichtnahme oder kostenlosen Mitnahme
 - . im Rathaus, Am Markt 1
 - . im BürgerServiceCenter, Am Markt 11
 - . in der Tourist-Information, Lübsche Str. 23 a
 - . in der Stadtbibliothek, Ulmenstraße 15
 - . im Bauamt, Kopenhagener Str. 1
 - . beim EVB, Werftstraße 1
 in Wismar bereit. Der „STADTANZEIGER“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen zugesendet oder digital als Newsletter kostenfrei bezogen werden.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie in Absatz 1 bzw. in den Fällen des Absatzes 3 im „STADTANZEIGER“ hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1 in 23966 Wismar.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder Absatzes 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 oder Absatz 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 12.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.06.2019 außer Kraft.

Wismar, den 25.02.2021

gez.

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel